

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Großer Werder

Bezugspreis vierteljährlich 4000 Mf.

Nr. 32

Neuteich, den 10. August

1923

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

#### Nr. 1. Landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Nach § 27 der Satzung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die freie Stadt Danzig werden für

- land- und forstwirtschaftliche Betriebe, in denen für Rechnung ihres Unternehmers keine Bodenwirtschaft betrieben wird, oder in denen solche eigene Bodenwirtschaft nur nebensächliche Bedeutung hat, insbesondere Milchviehhaltungs- oder Mästungsbetriebe, Viehzüchtereien sowie Obstbaumanlagen an Straßen, Plätzen, Dämmen und auf größeren Flächen außerhalb von Gärten,
- Gärtnereien, Park- und Gartenpflege sowie Friedhofsbetriebe sofern es sich um landwirtschaftliche Nebenbetriebe handelt,
- andere land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe und sonstige bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherte, ihrer Art nach der gewerblichen Unfallversicherung unterliegende Betriebe,
- landwirtschaftlich versicherte Tätigkeiten, die ihrer Art nach der gewerblichen Unfallversicherung bei einer Zweiganstalt oder einer Versicherungsgenossenschaft unterliegen würden,

besondere Beiträge, im Falle zu a) neben den für etwaige eigene Bodenwirtschaft nach der Grundsteuer zu zahlenden Beiträgen, nach einem angenommenen Grundsteuersatz aufgebracht. Diese angenommene Grundsteuer wird nach dem jährlichen Arbeitsbedarf des Betriebes, Nebenbetriebes oder der Tätigkeit festgesetzt. Die Abschätzung des Arbeitsbedarfes erfolgt nach der Zahl der im Jahresdurchschnitt von den versicherten Personen geleisteten Arbeitstage. Die Arbeitstage, welche auf die eigene, schon nach der Grundsteuer beitragspflichtige Bodenwirtschaft entfallen, werden dabei nicht mitgerechnet.

Zur Abschätzung des Arbeitsbedarfes ersuchen wir die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, die in Frage kommenden Betriebsunternehmer zur Aufstellung eines Verzeichnisses nach folgendem Muster zu veranlassen:

Kaufende Nr.	Name, Vorname und Stand des Betriebsunternehmers	Größe des landwirtschaftlichen Hauptbetriebes ha	Art des Nebenbetriebes	Anzahl der im Nebenbetriebe beschäftigten Personen	Anzahl der von den beschäftigten Personen im Jahresdurchschnitt geleisteten Arbeitstage	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
	Beispiel					
1	Wiens, Franz Hofbesitzer	55	a) Lohnfuhrwerkerei	2	180	

In Spalte 4 ist einzutragen, ob die Betriebe zu den oben unter a, b, c oder d aufgeführten Arten gehören. Bei den Nebenbetrieben, die unter c) fallen, ist anzugeben, ob es sich um einen Lohnfuhrwerksbetrieb, Torfgewinnungsbetrieb, Ziegeleibetrieb, Kalkbrennereibetrieb, Brennereibetrieb, eine Kartoffeltröcknungsanstalt, Stärkfabrik, einen Schmiedebetrieb, Fleischereibetrieb, Steinbruchbetrieb oder sonstige Steingewinnung und -zerkleinerung, Kies- und Sandgewinnungsbetrieb, Bienenwirtschaft, Mahl- und Sägemühlenbetrieb, sonstige Holzschneiderei und -brecherei mit Maschinen, Lohndampfdrescherei oder -pflügerbetrieb, Oelmühlenbetrieb, Bäckereibetrieb, Brauereibetrieb, Molkereibetrieb handelt. Die Spalten 5 und 6 sind genauestens auszufüllen. In Spalte 6 sind die Arbeitstage sämtlicher im Nebenbetriebe beschäftigten Personen zusammengerechnet einzutragen.

Nach § 46 a. a. O. sind für Betriebsbeamte und Facharbeiter besondere Zuschläge zu den Beiträgen zu entrichten. Die Zuschläge werden nach einem angenommenen Grundsteuersatze berechnet. Zur Feststellung der angenommenen Grundsteuererträge berechnet. Zur Feststellung der angenommenen Grundsteuer ersuchen wir, von den in Frage kommenden Betriebsunternehmern ein Verzeichnis nach folgendem Muster aufstellen zu lassen:

Kaufende Nr.	Name, Vorname und Stand des Betriebsunternehmers	Anzahl und Bezeichnung der beschäftigten Betriebsbeamten	Jährlicher Entgelt einschl. des Wertes der Naturalbezüge im Jahre 1922 Mark	Anzahl und Bezeichnung der beschäftigten Facharbeiter	Jährlicher Entgelt einschl. des Wertes der Naturalbezüge im Jahre 1922 Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
	Beispiel					
1	Schulz, August Gutsbesitzer	1 Inspektor 1 Wirtschaftlerin	420000 300000	1 Gärtner 1 Schmied	360000 300000	

Als Betriebsbeamte gelten Güterdirektoren, Administratoren, Inspektoren, Wirtschaftler, Oberförster, Molkereimeister, Brennereiverwalter, Zieglemeister.

Zu den Facharbeitern zählen: Förster, Gärtner, Gärtnergehilfen, Mäher, Ziegler, Stellmacher, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Brenner, Maschinenführer, Heizer, Gehilfen und Gesellen, die eine sachmäßige Lehr- und Ausbildungszeit durchgemacht haben, Rechnungsführer, Buchhalter, Buchhalterinnen, Gutsverwalter, Wirtschaftsführer, Wirtschaftsführerinnen, Gutsaufseher, Jäger, Jagd- und Forstaufseher, (Forstschutzbeamte) Meier und Meierinnen, Kuhmeister, Schafmeister, Fischmeister, Rieselmeister, Brauer, Stärkemeister, Kraftwagenführer, Schlosser, sowie alle Meister, soweit ihnen ein höherer Entgelt als den ihnen zugewiesenen Arbeitern gewährt wird.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuchen wir, die Betriebsunternehmer zur schleunigsten und genauesten Aufstellung der beiden Verzeichnisse aufzufordern. Die Verzeichnisse sind dann sorgfältig nachzuprüfen, mit einer Bescheinigung über die Richtigkeit, Datum und Unterschrift zu versehen und uns bis zum 25. August d. Js. einzureichen. Die Betriebsunternehmer sind darauf hinzuweisen, daß bei unrichtigen und nicht rechtzeitigen Angaben die Strafvorschrift der §§ 1043, 1044 der Reichsversicherungsordnung gegen sie Anwendung finden werden.

Liegenhof, den 6. August 1923.

**Der Kreis Ausschuss des Kreises Großer Werder**  
als Sektionsvorstand der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die freie Stadt Danzig.

#### Nr. 2. Gebührenordnung für Schornsteinfeger.

Die unter dem 15. Mai d. Js. (Kreisblatt Nr. 21) für die Reinigung der Schornsteine und für die sonstigen Verrichtungen der Bezirkschornsteinfeger festgesetzten Gebühren sowie auch die Gebührenerhöhung vom 26. Juni d. Js. (Kreisblatt Nr. 27) werden mit Wirkung vom 1. August d. Js. aufgehoben. An deren Stelle tritt mit dem gleichen Tage die nachstehende Gebührenordnung. Hiernach betragen die Gebühren ab 1. August d. Js. neben einem Preisaufschlag von 25 Prozent für das platte Land:

- für jede gewöhnliche Feuerstelle in Wohnungen, Hotels, Pensionaten, Verkaufsräumen und Geschäftszimmern 1000 Mf.
- Bei Wohnungen, Hotels, Pensionaten, Verkaufsräumen und Geschäftszimmern, welche mit Sammelheizungen versehen sind, auch wenn dieselbe zeitweise nicht im Gebrauch ist, außer für jede vorhandene Feuerstelle, für jedes Zimmer in dem Heizkörper vorhanden sind 1000 Mf.
- für Feuerstellen in Hotels, Pensionaten, Speiseanstalten, Fleischereien, Tischlereien, Schmieden, Destillationen, Färbereien und anderen Gewerbebetrieben, sofern diese starke Feuerung bedürfen, je Feuerstelle 1500 Mf.
- a) für die jedesmalige Reinigung eines gewerblichen Schornsteins einer Bäckerei, die 2 bis 3 mal wöchentlich backt 1600 Mf.  
b) für die jedesmalige Reinigung eines Schornsteins einer Bäckerei die täglich oder mehr als 3 mal wöchentlich backt 4000 Mf.
- für das Ausbrennen von Schornsteinen einschließlich des dazu gehörigen, vom Bezirkschornsteinfegermeister zu liefernde Brennmaterials:

Das Doppelte der dem Bezirkschornsteinfegermeister hierfür entstandenen Auslagen an Tariflöhnen seiner Hilfskräfte, (der Berechnung zu Grunde zu legen ist der tarifmäßige Ge-

ellenlohn unter Berücksichtigung der für das Ausbrennen von Schornsteinen aufgewendeten Zeit).

- für die behördlicherseits angeordnete Teilnahme an der Feuerchau und Schadenbränden, der Prüfung der Schornsteine und Feuerungsanlagen in Neu- und Umbauten sowie der Begutachtung bestehender Anlagen dieser Art:

Die dem Bezirkschornsteinfegermeister entstandenen baren Auslagen und das Doppelte des tarifmäßigen Gesellenlohnes.

- Arbeiten, welche außer der gewöhnlichen 6 wöchentlichen Reinigung verlangt werden oder notwendig sind, kosten den doppelten Betrag vorstehender Sätze.

- Alle in vorstehenden Sätzen nicht enthaltenden Arbeiten z. B. Nachtarbeiten, d. h. Arbeiten, welche in der Zeit zwischen 5 Uhr nachmittags und 7 Uhr morgens verlangt werden, die Reinigung der Kochmaschinen von Hotels, Pensionaten und Speisefesthalten, der Feuerzüge und Rauchkanäle solcher und der gewerblichen Backöfen, sowie für Blechröhren und gemauerte Kanäle unterliegen der Preisberechnung nach Stundenlohn der Gesellen oder der freien Vereinbarung.

Da vielfach noch Unklarheit darüber besteht, in welcher Weise die Kehrgebühren erhoben werden, so gebe ich gleichzeitig hiermit nochmals bekannt, daß die Gebühren für jede Feuerstelle zu zahlen sind, die an einem gereinigten Schornsteine angeschlossen sind. Für Feuerstellen, die an einem unbenutzten Schornstein — also nicht zu reinigenden Schornstein — angeschlossen sind, dürfen Kehrgebühren nicht erhoben werden.

Tiegenhof, den 29. Juli 1923.

**Der Landrat.**

Nr. 3.

**Verordnung**  
betreffend standesamtlicher Gebühren.

Vom 26. 6. 1923.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 615) wird verordnet was folgt:

Artikel 1.

Die Gebührensätze des genannten Gesetzes werden auf das Dreifache erhöht.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Danzig, den 26. Juni 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Ziehm. Dr. Schwarz.

Nr. 4.

**Bezirksveränderung.**

Durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirksausschusses in Danzig vom 9. 6. 23 ist im Einverständnis mit dem Beteiligten und nach erforderlichem Gutachten des Kreistages des Kreises Großer Werder der von Tiegenhof längs des Tiegedeiches nach Petershagen führende

Weg bis zur Pleßendorfer Trifft, der einen Teil der Parzelle 110 33

des Kartenblatts 1 der Gemarkung Petershagenerfeld bildet und auf der Karte des Katasteramtes Tiegenhof vom 18. 9. 1913 durch die Punkte a und b begrenzt wird, von dem Landgemeindebezirk Petershagen abgetrennt und mit der Stadtgemeinde Tiegenhof vereinigt worden.

Die Bezirksveränderung ist am 9. 6. 1923 in Kraft getreten.  
Tiegenhof, den 2. August 1923.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

Nr. 5.

**Tariffätze für Armenpflege.**

Die Tariffätze der unter Armenverbänden der Freien Stadt Danzig zu erstattenden Armenpflegekosten sind seitens des Senats ab 1. 8. 23 wie folgt erhöht worden:

- für Arznei und Verbandmittel täglich 4 500 M
  - für Verpflegung von Personen, im Alter von 14 und mehr Jahren auf täglich 5 700 M
  - für Verpflegung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, in Krankenhäusern auf täglich 4 500 M
  - für Beerdigung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren auf 150 000 M
  - für Beerdigung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben auf 85 000 M
- Tiegenhof, den 3. August 1923.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

Nr. 6.

**Verpflegungssätze für Grenzbeamte.**

Im Anschluß an die Verordnung vom 20. Februar 1923 (St. U. 1923 S. 195) wird verfügt, daß die unter Ziffer 2 der Verordnung des Staatsrats vom 14. Oktober 1920 (St. U. 1920 S. 315) festgesetzt ortsübliche Entschädigung für Mann und Tag mit Wirkung

vom 1. Mai 1923 den Betrag von 5500 Mark.  
1. Juni 1923 8000 Mark.  
16. Juni 1923 12 000 Mark.

" 1. Juli 1923 27 000 Mark.  
" 16. Juli 1923 48 000 Mark.

nicht überschreiten darf.

Danzig, den 24. Juli 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Ziehm Förster.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 31. Juli 1923.

**Der Landrat.**

Nr. 7.

**Handwerkskammerbeiträge.**

Die Handwerkskammer in Danzig hat beim Senat darüber Klage geführt, daß einzelne Gemeinden noch mit der Abführung der Handwerkskammerbeiträge für das Jahr 1923/24 im Rückstande seien.

Da die Handwerkskammer in allernächster Zeit größere Geldmittel zur Zahlung dringend benötigt, ersuche ich die nachstehend aufgeführten rückständigen Gemeinden, die Handwerkskammerbeiträge für 1923/24 nunmehr unverzüglich an die Kasse der Handwerkskammer — Postcheckkonto Danzig Nr. 1404 — abzuführen.

Barendt 55 550, Barenhof 18 000, Bärwalde 15 000, Bröske 6000, Damerau 19 500, Eichwalde 10 500, Einlage 6000, Fürstenuau 90 000, Grenzsdorf B 34 500, Janfendorf 7500, Irrgang 6000, Jungfer 144 000, Kalteherberge 66 000, Kalthof 222 000, Keitlau 75 500, Krebsfelde 6000, Kunzendorf 96 000, Küchwerder 6000, Ladefopp 91 500, Lindenau 40 500, Gr. Mausdorf, 37 500, Klein Mausdorferweide 9000, Mierau 31 500, Gr. Montau 18 000, Kl. Montau 31 500, Neufisch 87 000, Neulanghorst 6000, Neustädterwald 31 500, Neuteich 1 153 500, Neuteicherwalde 79 500, Niedan 12 000, Orloff 16 500, Pieckel 46 500, Pordenau 7500, Reimerswalde 12 000, Reinland 18 000, Rosenort 18 000, Rüdenau 19 500, Scharpan 28 500, Schöneberg 298 500, Schönhorst 46 500, Schönsee 61 500, Simonsdorf 6000, Stadtfelde 36 000, Stobbendorf 63 000, Stuba 30 000, Tiegenhof 1 072 500, Tiegenort 207 000, Tralau 16 500, Warnau 45 500, Wernersdorf 70 500, Zeyer 61 500, Zeyer vorder kampen 16 500 Mark.

Tiegenhof, den 30. Juli 1923.

**Der Landrat.**

Nr. 8.

**Festsetzung des Ortslohnes.**

Auf Grund des § 149 der Reichsversicherungsordnung soll der für Berechnung von Leistungen und Beiträgen der Sozialversicherung geltende Ortslohn — ortsüblicher Tagesentgelt gewöhnlicher Tagarbeiter — unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Kreises neu festgesetzt werden.

Die Magistrate und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mir hierzu bis zum 25. d. Mts. Vorschläge nach untenstehendem Muster zu machen.

Die in dem Mustervordruck eingetragenen Zahlen bedeuten die vom Oberversicherungsamt in Danzig unterm 7. Juni d. Js. festgesetzten 3. St. noch gültigen Sätze.

**Vorschlagsliste.**

de ..... für die Festsetzung des Ortslohnes gewöhnlicher Tagarbeiter im Bezirk des Versicherungsamtes des Kreises Großer Werder.

Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren und zwar:		Arbeiter im Alter von 16—21 Jahren		Arbeiter von mehr als 21 Jahren		Ermäßigungen
Kinder unter 14 Jahren	Junge Leute von 14—16 Jahren	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
2400	1800	5100	3300	6600	4800	9000   6000

Tiegenhof, den 6. August 1923.

**Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.**

Nr. 9.

**Verordnung über den Verkehr mit Milch und Butter.**

Auf Grund des Gesetzes über die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, ergänzt durch die Verordnung vom 23. September 1915, 23. März 1916 und durch die Verordnung gegen Preistreiberi vom 8. Mai 1918 (R. G. Bl. 1914 S. 239, 316, 1915 S. 603, 1916 S. 183, 1918 S. 395) sowie unter Aufhebung der Verordnung über den Verkehr mit Milch und Butter vom 27. Juli 1923, wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für Vollmilch wird der Höchstpreis im Kleinverkauf für Danzig Zoppot pp. auf 12 000 Mark für das Liter festgesetzt. Für Tiegenhof, Neuteich und das platte Land wird der Kleinverkaufspreis auf 9400 Mk. und für Praust auf 10 400 Mk. für das Liter festgesetzt. Der Höchstpreis für das Liter Milch für den Kuhhalter wird auf 7200 Mk., für Molkereien, Käseereien oder Kuhhalter ab Station zum Kleinverkauf in der Stadt auf 8400 Mk., für den Kuhhalter, von dem die Milch per Achse

von Danzig aus abgeholt wird, auf 7500 Mk. festgesetzt. Erfolgt die Abholung der Milch durch den Großhandel aus Orten, die 10 Kilometer und weniger von Danzig entfernt sind, so ist der Kuhhalter berechtigt, 9000 Mk. für das Liter zu nehmen.

Für Kuhhalter, die frei Verkaufsstelle Danzig liefern, wird der Preis auf 10 800 Mk. für das Liter festgesetzt. Die Abgabe durch den Großhandel an den Kleinhandel hat zum Preise von 11 600 Mk. für das Liter zu erfolgen.

§ 2.

für Butter werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

- a) für 1 Pfund Butter beim Erzeuger 120 000 Mk.
- b) für 1 Pfund Butter im Kleinhandel. 130 000 Mk.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 R. G. Bl. S. 395 bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 2. August 1923 in Kraft. Danzig, den 31. Juli 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 2. August 1923.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

**Nr. 10.**

**Krankenhauskosten in Marienburg.**

Die Pflegesätze im Diakonissenkrankenhaus und im St. Marienkrankenhaus in Marienburg betragen ab 1. August d. Js. sowohl für die im Hause befindlichen als auch für die neu aufzunehmenden Kranken der 3. Klasse je Person und Tag 50 000 Mk. für Kinder 40 000 Mk. Besondere Aufwendungen, werden, wie bisher, besonders berechnet.

Tiegenhof, den 3. August 1923.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

**Nr. 11.**

**Amtsbezirk Wernersdorf.**

Der Amtsvorsteher des obigen Bezirks, Hegemeister Tenzer in Montauerort, hat sein Amt niedergelegt. Die Amtsvorstehergeschäfte versteht bis auf weiteres der stellvertretende Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Julius Karsten in Wernersdorf.

Tiegenhof, den 1. August 1923.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

**Nr. 12.**

**Fleischbeschau.**

Im Einvernehmen mit dem Kreistierarzt habe ich dem prakt. Tierarzt Dr. Studzinski in Kiebau auf seinen Antrag die Ergänzungsfleischbeschau in dem bisher von dem Tierarzt Dr. Kuhn in Kiebau verwalteten Bezirk sowie die Fleischbeschau für die von ihm behandelten Tiere übertragen.

Tiegenhof, den 28. Juli 1923.

**Der Landrat.**

**Nr. 13.**

**Brot- und Mehlpreise.**

Durch das Wirtschaftsamt in Danzig sind mit Wirkung von Sonnabend, den 4. d. Mts. ab die Brot- und Mehlpreise wie folgt geändert:

- 1 Markenbrot von 1850 gr. kostet 44 400 M,
- 1 Pfund Markenmehl kostet 13 650 M.

Tiegenhof, den 3. August 1923.

**Der Kreis Ausschuss des Kreises Großer Werder.**

**Nr. 14.**

**Personalien.**

Der Hofbesitzer Johannes Wiebe in Mierau ist als Gemeindevorsteher daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden. Tiegenhof, den 30. Juli 1923.

**Der Landrat als Vorsitzender d. Kreis Ausschusses**

**Nr. 15.**

**Standesamtsbezirk Lieffau.**

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Bahnvorsteher Paul Kaschinski in Lieffau zum stellvertretenden Standesbeamten des obigen Bezirks ernannt worden.

Tiegenhof, den 30. Juli 1923.

**Der Landrat als Vorsitzender**

**des Kreis Ausschusses.**

**Nr. 16.**

**Amtsbezirk Varenhof.**

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Gutsbesitzer Alfred Schroeder in Neumünsterberg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Varenhof auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 25. 7. 1923 bis dahin 1929, ernannt worden.

Tiegenhof, den 30. Juli 1923.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

**Nr. 17.**

**Spende.**

Für das Kindererholungsheim bei Stutthof sind weiter an Liebesgaben gespendet worden:

- Flindt, Kindenau 25 Pfd. Roggenmehl, 3 Pfd. Butter, 5 Pfd. Speck,
- Claaßen, Schönsee 10 Pfd. Mehl, 2 Pfd. Butter, Farner, Kafendorf 10 Pfd. Käse, 2 Pfd. Butter, Friesen, Tiegenhagen Kartoffeln 2 Pfd. Butter Möhren, Schulz, Tiegenhagen Kartoffeln 2 Pfd. Schmalz, Gemüse und Werderkäse. Albrecht Einlage Johannisbeeren.

Allen Spendern herzlichen Dank. Weitere Gaben sind sehr willkommen.

Tiegenhof, den 1. August 1923.

**Kreiswohlfahrtsamt.**

**Nr. 18.**

Der für den Monat August beurlaubte Kreis schulrat Palm in Zoppot wird während dieser Zeit durch den Kreis schulrat Sasse in Danzig-Langfuhr vertreten.

Tiegenhof, den 28. Juli 1923.

**Der Landrat.**

**Nr. 19.**

**Erhöhung der Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.**

1. Die für die Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn maßgebende Steuereinheit wird gemäß §§ 29, 29 a, 18 des Einkommensteuergesetzes vom 29. Dezember 1922 in der Fassung des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung vom 29. Juni 1923 auf 12 Millionen Mark für August festgesetzt. Die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgesehenen Ermäßigungen (Seite 1 des Steuerbuches) für Kinder und zur Abgeltung der Werbungskosten betragen demnach monatlich je 120 000 M. Die Ermäßigungen für die Ehefrau und den Steuerpflichtigen selbst betragen monatlich je 30 000 M. Die erhöhten Sätze kommen für alle Arbeitslöhne (auch Gehälter, Pensionen usw.) in Anwendung, soweit sie auf die Zeit nach dem 31. Juli 1923 entfallen. Bei den nach dem 31. Juli 1923 für die Vorzeit zur Auszahlung gelangenden Beträgen sind dagegen die bisherigen Ermäßigungsätze (vergl. Veröffentlichung vom 29. Juni 1923) anzuwenden.

2. Die Tabelle auf der letzten Seite des Steuerbuches ändert sich infolgedessen wie am Schluß ersichtlich.

Die Steuerbeträge sind auf 10 M nach unten abzurunden.

3. Im einzelnen gilt für die Ueberleitung von den alten auf die neuen Ermäßigungsätze folgendes:

**a) Bei Wochenlohnempfängern:**

Da für die Anwendung der neuen Ermäßigungsätze grundsätzlich die Zeit maßgebend ist, für die die Entlohnung erfolgt und nicht der Zeitpunkt, an dem der Lohn zur Auszahlung kommt, so sind bei Lohnzahlungen, die im August stattfinden, die bisherigen Ermäßigungsätze stets dann anzuwenden, wenn damit die in der Zeit bis zum 31. Juli geleistete Arbeit bezahlt wird.

Zur Erleichterung der Rechenarbeit für die Arbeitgeber wird zugelassen, daß in den Fällen, in denen die Lohnwoche in den August hinübergreift, durchweg die erhöhten Ermäßigungsätze Anwendung finden dürfen.

b) **Den Vierteljahresempfängern,** denen die auf das Vierteljahr Juli/September 1923 entfallenden Ermäßigungen nach den alten Sätzen bei der Gehaltszahlung Ende Juni bzw. Anfang Juli in Anrechnung gebracht sind, ist eine einmalige Ausgleichsermäßigung dafür zu gewähren, daß die Ermäßigungen vom 1. August 1923 an erhöht sind. Die Höhe der Ausgleichsermäßigungen ist aus der untenstehenden Tabelle Spalte 7 zu entnehmen. Sie wird am zweckmäßigsten bei der nächsten Gehaltsnachzahlung in Abzug gebracht, bei der sonst volle 10 v. H. des nachgezahlten Betrages einzubehalten wären

4. Soweit die Abgeltung der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge (insbesondere Werbungskosten) im Einzelfalle anstatt mit einem festen Betrage, mit einem Prozentsatz des Arbeitslohnes zugelassen ist, bleibt dieser Prozentsatz unverändert bestehen.

5. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Arbeitnehmern ohne Steuerbuch keine Ermäßigungen beim Steuerabzug zu gewähren, daß vielmehr bei ihnen gemäß § 36 Einkommensteuergesetzes und Art. 29 der Durchführungsbestimmungen volle 10 v. H. des Arbeitslohnes an die Freitaxtsteuerkasse abzuführen sind.

**6. Tabelle über die Höhe der neuen Ermäßigungen.**

Jahres- betrag der gesamten Ermäßig- ungen nach Seite 1 des Steuerbuches	Die laufenden Ermäßigungen betragen:					
	bei monatlicher Gehalts- zahlung (erstmalig August 1923)	bei vierzehn- tägiger Gehalts- zahlung (erstmalig für d. auf d. erste Hälfte des August ent- fallenden Bezüge)	bei wöchentl. Kohn- zahlung (erstmalig für die auf die Woche vom 30.7. — 4. 8. 1923 ent- fallenden Bezüge)	bei täglichem Kohn- zahlung (erstmalig für die auf den 1. August 1923 ent- fallenden Bezüge)	bei zwei- ständiger Kohn- zahlung (erstmalig für die auf den 1. August 1923 ent- fallenden Bezüge)	die einmalige Ausgleichs- ermäßigung beträgt für Vierteljahres- empfänger.
1	2	3	4	5	6	7
14400	150000	72000	36000	6000	1500	225000
16800	180000	86400	43200	7200	1800	270000
26400	270000	129600	64800	10800	2700	405000
28800	300000	144000	72000	12000	3000	450000
38400	390000	187200	93600	15600	3900	585000
40800	420000	201600	100800	16800	4200	630000
50400	510000	244800	122400	20400	5100	765000
52800	540000	259200	129600	21600	5400	810000
62400	630000	302400	151200	25200	6300	945000
64800	660000	316800	158400	26400	6600	990000
74400	750000	360000	180000	30000	7500	1125000
76800	780000	374400	187200	31200	7800	1170000
86400	870000	417600	208800	34800	8700	1305000
88800	900000	432000	216000	36000	9000	1350000
98400	990000	475200	237600	39600	9900	1485000
100800	1020000	489600	244800	40800	10200	1530000
110400	1110000	532800	266400	44400	11100	1665000
112800	1140000	547200	273600	45600	11400	1710000
122400	1230000	590400	295200	49200	12300	1845000
124800	1260000	604800	302400	50400	12600	1890000
134400	1350000	648000	324000	54000	13500	2025000
136800	1380000	662400	331200	55200	13800	2070000
146400	1470000	705600	352800	58800	14700	2205000
148800	1500000	720000	360000	60000	15000	2250000

Danzig, den 27. Juli 1923.

**Landessteueramt**

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Nachtrag**

zum Abgabentarif für das Öffnen der Portalbrücke über die Tiede bei Liegenhof vom 18. Juni nebst Nachträgen vom 20. Juni, 10. und 25. Juli 1923.

Die für das jedesmalige Öffnen der Brücke zur Erhebung kommenden Gebühren sind aus dem Anschlag an der Brücke in Plateahof zu ersehen.

Danzig, den 7. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig,  
Abteilung für öffentliche Arbeiten.

**Bekanntmachung.**

Durch Verordnung des Senats der Freien Stadt Danzig vom 27. 7. 23. (Gesetzl. Nr. 57 S. 803) über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankfenderversicherung

**Begräbniskasse d. Lehrer**

des Kreises Großer Werder.  
Infolge eines Begräbnisfalles ist eine neue Rate sofort einzu- zahlen auf das Konto Nr. 347 der Kreisparfasse Neuteich. Berech- nung: 82400 × Alter : 25.

**W. Lettau.**

**Lehrerverein Liegenhof.**

Die nächste Sitzung kann der späten Ferienlage wegen erst am 1. Sept. d. Js. stattfinden. Vor- tragender: Koll. Friedrich v. Gr. Bölkau. W. Oltersdorff.

**Kreissäge,  
Säcksel,  
Elevator,**

6 Meter lang, beides neu, verkauft Krüger, Herrenhagen bei Gr. Lesewitz.

ist die Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht der in § 165 Abs. II und § 165 Abs. I Nr. 6 R.V.O. bezeichneten Personengruppen mit Wirkung vom 1. August ds. Js. ab auf 24.000.000.— Mark erhöht worden.

Die Frist zur Meldung derjenigen Personen, die nach dieser Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, erstreckt sich bis zum 15. August 1923.

Versicherungspflichtige, welche die für die Versicherungs- pflicht maßgebende Verdienstgrenze von 24.000.000 Mk. überschreiten, ohne den Arbeitgeber od. die Stellung zu wechseln, scheiden erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Ueberschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Auf Grund der Verordnung vom gleichen Tage ist auf Beschluß der unterzeichneten Vorstände der für die Berechnung der Klassenbeiträge und Leistungen maßgebende Höchstbetrag des Grundlohnes von 30.000.— Mk. auf 54.000.— Mk. mit Wirkung vom 1. August 1923 ab erhöht, sowie zu den vorhandenen 22 Lohnstufen unter Aenderung der bisherigen 22. Lohnstufe weitere 6 Lohnstufen eingerichtet worden. Der Grundlohn sowie die Beiträge betragen in

Lohnstufe	Grundl. wöchtl. Beitzg.
XXIII	32400 bis 36000
XXIV	36000 „ 39800
XXV	39800 43800
XXVI	43800 48000
XXVII	48000 52400
XXVIII	über „ 52400

Besondere Ummeldeformulare werden nicht von den Kassen ausgegeben. Die für die Eingruppierung erforderlichen Angaben über den Entgelt sind spätestens bis zum 9. d. Mts. bei den unterzeichneten Kassen von selbst ein- zureichen. Falls solche nicht eingehen, wird die Ein- gruppierung nach Tarif, resp. schätzungsweise vorgenommen. Reklamationen können erst von dem Tage ab berücksichtigt werden, wenn dieselben bei den unterzeichneten Kassen ein- treffen. Evtl. zuviel gezahlte Beiträge können nicht zurück- erstattet werden. Im übrigen gelten bezügl. der Meldebe- stimmungen die Strafvorschriften des § 318 R. V. O.

Neuteich, den 2. August 1923.

**Der Vorstand**

der

**Landkrankenkasse**  
für den Kreis Gr. Werder.

**M. Schroedter.**  
Voritzender.

**Der Vorstand**

der

**Allg. Ortskrankenkasse**  
für den Kreis Gr. Werder.

**Ernst Nehlpp.**  
Voritzender.

Wir kaufen zu Tagespreisen

**Raps, Rübsen, Mohn**

sowie sämtliche Getreidearten und Landesprodukte

**(Frühkartoffeln, Gemüse)**

und bitten um gefällige Angebote.

Zahlen in jeder Währung und tauschen gegen Kohlen.

**Bigalke & Gerth, Danzig-Langfuhr. Tel. 6726.**

Getreide, Saaten, Futter, Düngemittel, Holz u. Kohlen

**Bertreter C. Wiens, Neuteich, Tel. 301.**